Erläuterungen zum Statistischen Bericht zu LT D Fachberatung

Die Ergebnisqualitätskriterien der Leistungstypen sind als **Gliederungspunkte** und durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Alle Daten beziehen sich ausschließlich auf **Beender!!!** (Definition Beender: alle beendeten Hilfeprozesse).

Die Zahl der männlichen und weiblichen Beender ist auf jeder Seite oben einzutragen und dient der Berechnung der prozentualen Anteile der Ausprägungen jeder Variablen – Bezugswert: Gesamtzahl = 100% - und wird automatisch berechnet.

Zur Berechnung der Teilsummen und der Prozent-Anteile sind Formeln hinterlegt, die erst einen Bezug haben, wenn die Zahl der männlichen und weiblichen Beender eingetragen und die automatische Berechnung der Gesamtzahl erfolgt ist.

Falls Variablen nicht Bestandteil des BAG Grunddatensatzes sind, ist dies vermerkt.

a) Verhältnis zwischen der Zahl der Klientinnen insgesamt zu den Klienten, die sich auf einen Hilfeprozess (auch außerhalb des Achten Kapitels des SGB XII) einlassen

Definition:

Alle Klienten, die **länger** als 2 Wochen in Betreuung waren, befanden sich in einem Hilfeprozess nach a) einschließlich Clearing und Vermittlung in ein anderes Hilfesystem.

Das Verhältnis wird - bezogen auf die Gesamtzahl aller Beender - in % abgebildet.

Die Betreuungsdauer wird durch folgende Variablen erhoben:

GDS	K0140 Betreuungsbeginn	
	Datum des Beginns der Anhängigkeit	
	Datumsfeld	

GDS	K0150 Betreuungsende	
	Datum des Endes der Anhängigkeit	
	Datumsfeld	

Die meisten Statistikprogramme erzeugen Kategorien nach Tagen bzw. Wochen.

Der BAG Datensatz generiert aus K0140 und K0150 automatisch den Datensatz K0160, bildet aber nur eine Kategorie (2 – unter 4 Wochen) ab. 4 Wochen ist aber ein zu langer Zeitraum. Hier muss auf die Betreuungsdauer in Tagen (über 14 Tage) zurückgegriffen werden.

b) Verhältnis der Beratungsfälle, in denen eine Sicherung der materiellen Existenzgrundlagen (Einkommen / Unterkunft) erreicht werden konnte zu der Zahl der Beratungsfälle, in denen ein entsprechender Bedarf bestand

Einkommen:

Die bisherigen Kategorien "eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil", "sonstige öffentliche Einnahmen" und "weitere Einnahmen" existieren nicht mehr und sind ab 2017 unter "sonstige Einnahmen" zu erfassen.

FDS-W	W2010 Einkommenssituation 2	zu Beginn der Hilfe - Δnfang	
155 11	Überwiegender Lebensunterhalt in <u>den letzten vier Wochen vor Aufnahme b</u>		
	Hilfeprozessbeginn. Die Frage zielt auf die überwiegende Herkunft des finanzielle		
	Einkommens der Klienten. Dieses kann im Kontext einer beruflichen Tätigkeit e		
		er z. B. über öffentliche Sozialleistungen (Sozialhilfe)	
	mbinierten Einkommen, ist stets die überwiegende		
	_	d der überwiegende Lebensunterhalt nicht durch	
	finanzielles Einkommen gedeckt,	so ist die Kategorie kein Einkommen auszuwählen.	
01	Einkommen aus Erwerbs-	Umfasst alle Einkommen aus Erwerbstätigkeiten. Gilt	
	oder Berufstätigkeit	auch für Selbstständige und für berufstätige Personen	
	-	mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung	
02	SGB III / Arbeitslosengeld I	Gilt auch für arbeitslose Personen mit Krankengeld	
		oder Übergangsgeld als Ersatzleistung	
03	Rente, Pension		
04	Unterhalt durch Angehörige	Das für den eigenen Lebensunterhalt relevante	
		Einkommen wird überwiegend nicht selbst, sondern	
		durch einen Angehörigen erzielt. Wenn also z. B. der	
		Ehepartner einer Klientin, die zeitlich begrenzt gering	
		beschäftigt ist, mehr zum gemeinsamen	
		Lebensunterhalt beiträgt, sollte diese Kategorie	
06	SCR II / Arbaitalacangold II	angekreuzt werden. Grundsicherung für Arbeitssuchende	
00	SGB II / Arbeitslosengeld II,	Grundsicherung für Arbeitssüchende	
07	Sozialgeld	Das Einkommen ist primär durch Hilfe zum	
07	SGB XII / Sozialhilfe	Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei	
		Erwerbsminderung gesichert. Einmalige Hilfen oder	
		Darlehen vom Sozialamt sind hier nicht zu	
		berücksichtigen.	
11	sonstige Einnahmen	J : -	
10	kein Einkommen	Der Lebensunterhalt wird nicht durch ein finanzielles	
		Einkommen (sondern etwa über Sachspenden) gedeckt	
99	keine Angaben	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	

FDS-W	W2030 Einkommenssituation	zum Ende der Hilfe		
	Überwiegender Lebensunterhalt in <u>den letzten vier Wochen vor dem Ende der Betreuung</u> . Die Frage zielt auf die überwiegende Herkunft des finanziellen Einkommens			
		ntext einer beruflichen Tätigkeit erzielt werden, durch		
		ntliche Sozialleistungen (Sozialhilfe) sichergestellt		
	werden. Bei kombinierten Einkommen ist stets die überwiegende Einkommensart gemeint. Wird der überwiegende Lebensunterhalt nicht durch finanzielles Einkommen gedeckt, so ist die Kategorie <i>kein Einkommen</i> auszuwählen. Die Angaben sind unabhängig von der Dauer der Betreuung anzugeben.			
	Die Angaben sind unabhangig v	on der Dader der Betredding anzügeben.		
01	Einkommen aus Erwerbs- oder	Umfasst alle Einkommen aus Erwerbstätigkeiten. Gilt		
	Berufstätigkeit	auch für Selbstständige und für berufstätige Personen		
		mit Krankengeld oder Übergangsgeld als Ersatzleistung		
02	SGB III / Arbeitslosengeld I	Gilt auch für arbeitslose Personen mit Krankengeld		
		oder Übergangsgeld als Ersatzleistung		
03	Rente, Pension			
04	Unterhalt durch Angehörige	Das für den eigenen Lebensunterhalt relevante		
		Einkommen wird überwiegend nicht selbst, sondern		
		durch einen Angehörigen erzielt. Wenn also z. B. der		
		Ehepartner einer Klientin, die zeitlich begrenzt gering beschäftigt ist, mehr zum gemeinsamen		
		Lebensunterhalt beiträgt, sollte diese Kategorie		
		angekreuzt werden.		
06	SGB II / Arbeitslosengeld II,	Grundsicherung für Arbeitssuchende		
	Sozialgeld	_		
07	SGB XII / Sozialhilfe	Das Einkommen ist primär durch Hilfe zum		
		Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei		
		Erwerbsminderung gesichert. Einmalige Hilfen oder		
		Darlehen vom Sozialamt sind hier nicht zu		
11	constigo Finnahmon	berücksichtigen.		
10	sonstige Einnahmen kein Einkommen	Der Lebensunterhalt wird nicht durch ein finanzielles		
	Keili Lilikoilillieli	Einkommen (sondern etwa über Sachspenden) gedeckt		
99	keine Angaben	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen		
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben		

Unterkunft:

Neu: Bei den Variablen "Unterkunftssituation Anfang" und "Unterkunftssituation Ende" wurden die Definitionen aktualisiert und die Kategorie "Flüchtlings-/Asylunterkunft" hinzugefügt.

GDS	G3010 Unterkunftssituation unmittelbar vor Hilfebeginn - Anfang Gemeint ist hier unmittelbar die Nacht vor Hilfebeginn. Die allgemeine Lebenslage im Hinblick auf die Unterkunfts- und Wohnsituation wird mit der Variable Wohnungsnotfall (W3030) zum Ausdruck gebracht	
01	Wohnung	in eigener Wohnung / eigenem Haus
02	bei Familie, Partner/in	in einer Wohnung, bei der es sich nicht um die eigene Wohnung handelt
03	bei Bekannten	in einer Wohnung, bei der es sich nicht um die eigene Wohnung handelt
04	Firmenunterkunft	
05	Frauenhaus	
06	ambulant betreute Wohnformen	in einer Wohngruppe (Betreutes Wohnen, Ü- Wohnungen), sozialpädagogisch betreuten Wohngemeinschaften, betreutes Einzelwohnen, Aufnahmehaus o. ä.
07	Hotel, Pension	unabhängig vom rechtlichen Unterbringungsstatus
08	Notunterkunft, Übernachtungsstelle	in gemeinnütziger, kommunaler oder gewerblicher Trägerschaft (z.B. auch Obdachlosensiedlung, temporäre Angebote der Kältehilfe etc.)
14	Flüchtlings-/Asylunterkunft	
09	Gesundheitssystem	in einem (Fach-)Krankenhaus, Pflegeheim oder in einer psychiatrischen Einrichtung
10	stationäre Einrichtungen	nach §§ 67 - 69 SGB XII, andere soziale Einrichtung (soweit nicht in Kategorie 09 erfasst)
11	Haft	in einer JVA/UHA, in Abschiebehaft, im Maßregelvollzug oder in Sicherungsverwahrung
12	Ersatzunterkunft	ungesicherte Unterkunft wie Gartenlaube, Wohnwagen, Wagenburg etc.
13	ohne Unterkunft	"auf der Straße leben", "Platte machen". Hierzu zählen auch so genannte "PKW-Schläfer"
99	keine Angaben	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

FDS-W	W3020 Unterkunftssituation unmittelbar nach Ende der Hilfe - Ende Gemeint ist hier unmittelbar die Nacht nach dem Ende der Hilfe.		
01	Wohnung	in eigener Wohnung / eigenem Haus	
02	bei Familie, Partner/in	in einer Wohnung, bei der es sich nicht um die eigene Wohnung handelt	
03	bei Bekannten	in einer Wohnung, bei der es sich nicht um die eigene Wohnung handelt	
04	Firmenunterkunft		
05	Frauenhaus		
06	ambulant betreute Wohnformen	in einer Wohngruppe (Betreutes Wohnen, Ü- Wohnungen), sozialpädagogisch betreuten Wohngemeinschaften, betreutes Einzelwohnen, Aufnahmehaus o. ä.	
07	Hotel, Pension	unabhängig vom rechtlichen Unterbringungsstatus	
08	Notunterkunft, Übernachtungsstelle	in gemeinnütziger, kommunaler oder gewerblicher Trägerschaft (z. B. auch Obdachlosensiedlung, temporäre Angebote der Kältehilfe etc.)	
14	Flüchtlings-/Asylunterkunft		
09	Gesundheitssystem	in einem (Fach-)Krankenhaus, Pflegeheim oder in einer psychiatrischen Einrichtung	
10	stationäre Einrichtungen	nach §§ 67 - 69 SGB XII, andere soziale Einrichtung (soweit nicht in Kategorie 09 erfasst)	
11	Haft	in einer JVA/UHA, in Abschiebehaft, im Maßregelvollzug oder in Sicherungsverwahrung	
12	Ersatzunterkunft	ungesicherte Unterkunft wie Gartenlaube, Wohnwagen, Wagenburg etc.	
13	ohne Unterkunft	"auf der Straße leben", "Platte machen". Hierzu zählen auch so genannte "PKW-Schläfer"	
99	keine Angaben	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen	
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben	

c) Anzahl der Beratungsfälle, die begleitend zur Fachberatung Hilfsangebote außerhalb des eigenen Hilfesystems in Anspruch genommen haben

	begleitend zur Fachberatung Inanspruchnahme von Hilfsangeboten außerhalb des eigenen Hilfesystems		
1	trifft zu	begleitend zur Fachberatung	
		Inanspruchnahme von Hilfsangeboten	
		außerhalb des eigenen Hilfesystems	
2	trifft nicht zu	begleitend zur Fachberatung keine	
		Inanspruchnahme von Hilfsangeboten	
		außerhalb des eigenen Hilfesystems	
99	keine Angaben		

Anzugeben ist die Anzahl der Beratungsfälle, bei denen es bei Bedarf gelang, diese zur Inanspruchnahme begleitender Hilfsangebote außerhalb des eigenen Hilfesystems zu motivieren. Die Anzahl der Maßnahmen wird **nicht** erhoben.

Diese Variable ist **nicht** Bestandteil des BAG Basisdatensatzes.

d) Anzahl der Beratungsfälle, die die kontinuierlichen Hilfen planmäßig beendet haben

GDS	GDS G7010 Art der Beendigung	
01	planmäßig beendet	kein weiter Hilfebedarf
02	Vermittlung an Nachfolgemaßnahme innerhalb des eigenen Hilfesystems	dies kann innerhalb der Wohnungslosen- bzw. Straffälligenhilfe auch beim eigenen Träger sein, wenn sich eine neue Hilfemaßnahme mit neuer Finanzierung anschließt; dann: Neue Anhängigkeit !!!
03	Vermittlung an Nachfolgemaßnahme außerhalb des eigenen Hilfesystems	dies außerhalb der Wohnungslosen- bzw. Straffälligenhilfe
04	Abbruch durch Klient/in	Trifft auch zu, wenn die eingangs des Manuals definierten zeitlichen Bedingungen für die Beendigung einer Betreuungsphase (Anhängigkeit) zum Tragen kommen. D. h.: Nach 60 Tagen ohne Kontakt muss der/die Betreuer/in über die Beendigung des Falles (oder Einmalkontakts) entscheiden. Wenn der/die Klient/in ohne Rücksprache länger als 60 Tage fern bleibt, ist dies per Definition ein Abbruch im Sinne der Kategorie 04.
05	Abbruch durch Einrichtung	
06	Beendigung durch Kostenträger	
07	Haft	Dieses Item ist auch dann zu wählen, wenn eine Betreuung dadurch beendet wird, wenn der Klient oder die Klientin in eine andere Vollzugsanstalt verlegt wird.
08	Tod	
09	Sonstiges	Umzug etc.
99	keine Angaben	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

e) Anzahl der Beratungsfälle, in denen es zu einer Verringerung des ursprünglichen Hilfebedarfes gekommen ist

	Besondere soziale Schwierigkeiten	
	Basis ist die Hilfebedarfsfeststellung und der Hilfeplan zu Beginn der Hilfe	
01	abgewendet	Klient war von besonderen sozialen Schwierigkeiten
		bedroht – die Bedrohung konnte abgewendet werden
02	beseitigt	Klient lebt nicht mehr in besonderen
		Lebensverhältnissen und die Einschränkungen die in
		der Person lagen sind nicht mehr vorhanden – bzw.
		eine Überleitung in andere vorgelagerte Hilfesysteme
		konnte erreicht werden. Ein Hilfebedarf nach § 67 SGB
		XII liegt nicht mehr vor.
03	gemindert	Besondere Lebensverhältnisse und/oder
		Einschränkungen, die in der Person des Klienten lagen
		konnten verbessert werden. Der Hilfebedarf nach § 67
		SGB XII konnte verringert werden.
04	Verschlimmerung verhütet	Es konnte verhindert werden, dass sich die besonderen
		Lebensverhältnis und die Einschränkungen, die in der
		Person des Klienten lagen, verstärkten. Der Hilfebedarf
		nach § 67 SGB XII erhöhte sich nicht.
99	keine Angaben	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

Diese Variable ist **nicht** Bestandteil des BAG Basisdatensatzes.

f) Anzahl der Beratungsfälle, in denen soziale Beziehungen stabilisiert und / oder hergestellt werden konnten

	Soziale Beziehungen *	
01	stabilisiert	Bezieht sich auf bestehende soziale Beziehungen zu Anfang der persönlichen Hilfe
02	hergestellt	Neue soziale Beziehungen, die während der Betreuung entwickelt werden konnten
99	keine Angaben	Klient/Klientin will oder kann keine Angabe machen
00	nicht abgefragt	Variable von Einrichtung/Hilfeangebot nicht erhoben

^{*} Möglichkeit von Mehrfachnennungen

Diese Variable ist **nicht** Bestandteil des BAG Basisdatensatzes.